

Konzeption Kindeswohlgefährdung

Inhalt :

1. **Was ist eine Kindeswohlgefährdung?**

2. **Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es?**

3. **Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?**

4. **Datenschutz**

5. **Checkliste Kindeswohlgefährdung**

1. Was ist eine Kindeswohlgefährdung?

Der Begriff „Kindeswohl“ bezeichnet das körperliche und psychische Wohlbefinden eines Kindes. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn durch
eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung das Wohlergehen eines Kindes in Gefahr gebracht wird.

Die Gefahr kann von einer sorgeberechtigten oder einer dritten Person ausgehen. Gefährdungslagen können sowohl innerhalb als auch außerhalb von Familien entstehen.

„Kindeswohlgefährdung“ ist ein undefinierter Rechtsbegriff. Das heißt: Es gibt keine eindeutige rechtliche Definition, was damit tatsächlich gemeint ist. Ob eine Gefährdung besteht und welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, entscheiden letztlich Fachkräfte des Jugendamts und das Familiengericht.

Eine Gefährdungslage muss nicht immer aus einem bewussten Verhalten heraus entstehen. Sie kann folgende Gründe haben:

1) Kindeswohlgefährdung durch Sorgerechtsmissbrauch

2) Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung des Kindes

3) Kindeswohlgefährdung durch unverschuldetes Versagen

4) Kindeswohlgefährdung durch das Verhalten einer dritten Person

Für Fachkräfte und Berufsgeheimnisträger in den Bereichen Kinder- und Jungendhilfe, Kinder- und Jugendschutz, Familie und Adoption, Lehrerinnen und Lehrer, aber natürlich auch für die Eltern und Vertrauenspersonen von Kindern ist der Begriff des Kindeswohls von zentraler Bedeutung.

2. Welche Formen von Kindeswohlgefährdung gibt es?

1) Vernachlässigung

2) Kindesmisshandlung

3) Sexualisierte Gewalt

4) Genitalbeschneidung

5) Gefährdung des Vermögens

1) Vernachlässigung

Kinder brauchen zum Schutz ihrer körperlichen, emotionalen und seelischen Unversehrtheit und Entwicklung die Hilfe ihrer Eltern. Um das zu gewährleisten, müssen die Personensorgeverantwortlichen ihren Fürsorgepflichten nachkommen. Sie müssen die essentiellen Bedürfnisse der Kinder erfüllen.
Unterlassen personensorgeberechtigte oder erziehungsbevollmächtigte Personen die notwendigen fürsorglichen Handlungen, ist das Kindeswohl gefährdet.

Von Vernachlässigung ist die Rede, wenn Erziehungsberechtigte oder -beauftragte eines oder mehrere Grundbedürfnisse von Kindern ständig oder wiederholt nicht erfüllen.
In der Praxis ist es häufig schwierig zu bewerten, ob eine Vernachlässigung tatsächlich vorliegt. Die Erziehungs- und Umgangsstile können variieren. Die Lage ist von den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe sowie letztlich vom Gericht einzuschätzen.

Formen der Vernachlässigung:

Körperliche Vernachlässigung:
Mangelhafte Versorgung mit Flüssigkeit, Nahrung, wetterangepasster Kleidung, Hygiene, Medizin, nicht ausreichend großer Wohn- und Bewegungsraum zählen zu körperliche Vernachlässigung.

Emotionale Vernachlässigung:
Unzureichende emotionale Anteilnahme am Leben des Kindes, Mangel an Aufmerksamkeit, emotionaler Wärme und Nähe, Wertschätzung, Geborgenheit, nichtvorhandenes Interesse an der emotionalen und sozialen Entwicklung des Kindes.

Erzieherische Vernachlässigung:
Unzureichende Erziehung und kognitive Förderung, fehlende erzieherische Maßnahmen, fehlende Motivation zum Spielen, zu Aktivität und Leistung.

Unzulängliche Aufsicht:
Missachtung der Aufsichtspflicht, Alleine-Lassen der Kinder – sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wohnung – , unzulängliches Einschreiten, wenn das Kind z.B. die Türe öffnet und aus dem Wohnraum gehen möchte, die Eltern lassen ein Kleinkind über längere Zeit hinweg ohne Aufsicht.

2) Kindesmisshandlung

Der Begriff Kindesmisshandlung bezeichnet einen Angriff auf die psychische oder physische Integrität einer minderjährigen Person. Schläge, Tritte, Beschimpfungen, Androhungen aber auch Genitalbeschneidungen fallen in diese Kategorie.

Formen der Kindesmisshandlung:

Seelische Misshandlung:
Die Unterscheidung zwischen seelischer Vernachlässigung und seelischer Misshandlung ist oft unklar. Bei der Misshandlung liegt die Betonung aber mehr auf dem aktiven Fehlverhalten der Sorgeberechtigten. Verhalten sich diese gegenüber dem Kind abwertend, ablehnend, lieblos, schreien das Kind ständig an oder ähnliches, so beeinträchtigt das die psychische Gesundheit des Kindes. Starke Trennungs- und Scheidungskonflikte können ebenfalls eine Form von seelischer Kindesmisshandlung darstellen.

Körperliche Misshandlung:
Aktive Handlungen, welche zu beträchtlichen körperlichen Schmerzen, zu Verletzungen oder zum Tod führen. Das kann beispielsweise sein: Schütteln, Schlagen, Treten, Anspucken, Kratzen, Beißen, Würgen, Unterkühlen, Einklemmen, Wegsperren, Verbrennen, Verbrühen, Nahrungsentzug und ähnliches.

Erziehungsgewalt:
Damit sind Maßnahmen zur Erziehung gemeint, die Sorgeberechtigte an ihren Kindern ergreifen. Ziel dieser Handlungen ist nicht so sehr die Verletzung der Integrität des Kindes, als mehr das „Gefügig-Machen" des Kindes, sodass es zukünftig besser gehorcht. Dazu gehören z.B. leichtes Ohrfeigen, leicht an den Haaren ziehen, am Arm packen, aber auch verbale Maßnahmen. Inwiefern sich Erziehungsgewalt und Misshandlung voneinander unterscheiden, bedarf der Beurteilung durch Fachkräfte.

3) Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt bezeichnet das Ausüben sexueller Handlungen an Kindern, mit oder ohne Körperkontakt. Personenberechtigte, erziehungsbeauftragte oder andere Personen nutzen dabei das Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnis des Kindes zu ihnen sowie ihre Autorität über das Kind aus.

Dazu gehört kann auch die Konfrontation des Kindes mit sexuellen Medien, z.B. das Zeigen von Pornos oder nicht altersgerechten Filmen.

Formen der sexualisierten Gewalt:

Seelische sexualisierte Gewalt:
Darunter fallen unangemessene Gespräche mit sexuellem Inhalt, sexuelle Anspielungen, ordinäre und abwertende Bemerkungen im Bezug auf bestimmte Körperteile oder die Sexualität des Kindes, offene Schilderungen sexueller Erfahrungen, die das Kind wegen seines Alters nicht einordnen kann oder – wenn es etwa schon älter ist – gar nicht hören will, das Zeigen von Filmen und Videos mit sexuellen bzw. pornographischen Inhalten.

Körperliche sexualisierte Gewalt:
Damit sind physische sexuelle Interaktionen mit dem Kind gemeint, mit und ohne Körperkontakt. Dazu zählt das Berühren von Geschlechtsteilen des Kindes oder die Aufforderung an das Kind, die eigenen oder die Geschlechtsteile anderer zu berühren. Auch erotisch motivierte Küsse, die Manipulation der Geschlechtsorgane des Kindes, sowie Geschlechtsverkehr in allen Formen (oral, vaginal, anal).

Kinderpornographie:
Dabei werden Minderjährige akustisch oder visuell aufgenommen (Ton, Bild, Film), während sexualisierte Gewalt an ihnen ausgeübt wird. Das Material verbleibt dann beim Täter oder wird weitergegeben, manchmal auch gegen Geld.

Kinderprostitution:
Kinderprostitution liegt vor, wenn die finanzielle Not von Minderjährigen ausgenutzt wird und diese zu sexuellen Handlungen aufgefordert oder gezwungen werden. Die Täter schlagen aus der sexuellen Ausbeutung von Kindern häufig selbst Profit. Oft werden dabei Kinder auch geschlagen und unter Drogen gesetzt.

Sexualisierte Gewalt im Netz:
Das Internet und die neuen Medien stellen ein großes Problem hinsichtlich der Zunahme von sexualisierter Gewalt dar. Ein besonders großes Problem der aktuellen Zeit: die öffentliche und freie Zugänglichkeit von Pornos unterschiedlichster Art. Zudem werden Kinder häufig über das Internet belästigt und zu sexuellen Handlungen aufgefordert, gezwungen, erpresst oder verführt. Über Chatrooms, Social Media Kanäle, Mobiltelefone und PC treten die Täter

mit Kindern in Kontakt.

4) Genitalbeschneidung

Das Thema Genitalbeschneidung wirft die Frage auf, ob das Kindeswohl dabei noch geschützt ist. Die Gesetzgebung in Deutschland unterscheidet zwischen Eingriffen an Mädchen und Eingriffen an Jungen sehr stark.

Formen der Genitalbeschneidung:

Weibliche Genitalbeschneidung:
Das deutsche Strafgesetzbuch stellt die weibliche Genitalverstümmelung **unter Strafe**. Damit ist das Verletzen oder die Amputation weiblicher Geschlechtsorgane gemeint. Diese Eingriffe erfolgen in der Regel aufgrund religiös-kultureller Motive. Medizinische Eingriffe an den Geschlechtsorganen, etwa an der Gebärmutter oder den Eierstöcken sind von diesem Anwendungsbereich ausgenommen.

Männliche Genitalbeschneidung:
Die Beschneidung von Jungen ist in Deutschland **nicht strafbar**. Diese Tatsache sorgt für große Debatten zwischen Befürwortern und Gegnern. Befürworter argumentieren zum Beispiel damit, dass die religiösen und kulturellen Rechte der Bürgerinnen und Bürger geschützt werden müssen. Gegner erklären wiederum, dass die Beschneidungspraxis Körperverletzungen an Jungen verharmlost werden und dies eine Form von geschlechterspezifischer Diskriminierung darstellt. Mehr zu dieser Debatte können Sie in der Arbeit des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestags lesen.

5) Gefährdung des Vermögens

Kommt die unterhaltspflichtige Person seiner Verpflichtung zu **Unterhaltszahlungen** nicht oder ungenügend nach, ist das Vermögen des Kindes gefährdet (§ 1666 Abs. 2 BGB). Damit ist auch das Kindeswohl insgesamt gefährdet. Fehlende Unterhaltszahlungen können die Grundversorgung des Kindes in Gefahr bringen.

3. Was tun bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?

Manche Berufsgruppen haben einen sogenannten „**Schutzauftrag**“ (§ 8a SGB VIII), wie die Kindertagespflegeperson. Das bedeutet, sie müssen einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung **immer** nachgehen. Diese Meldung wird bei Fachkräften auch einfach „**Meldung 8a**“ genannt.

Hat eine Kindertagespflegeperson einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, muss sie folgende 3 Schritte befolgen:

1) Anhaltspunkte prüfen - Checkliste

2) Gefährdungsrisiko einschätzen

3) Maßnahmen ergreifen

1) Anhaltspunkte prüfen

Es ist mitunter schwierig, eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Es gibt recht **offensichtliche Fälle**, wie z.B. Unterernährung, die Verwahrlosung eines Kindes, oder auch ständige Verletzungen, die auf Schläge hinweisen. In anderen Fällen ist die Situation aber **schwerer einzuschätzen**.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung prüft erst einmal die Kindertagespflegeperson die Situation, anhand der beigefügten Checkliste. Es werden Punkte zur Grundversorgung, Familiensituation, persönliches Verhalten des Kindes und der Erziehungssituation geprüft.

2) Gefährdungsrisiko einschätzen

Nachdem die Lage des Kindes erfasst wurde, muss das Gefährdungsrisiko eingeschätzt werden. Dies soll im Austausch mit einer erfahrenen **Fachkraft vom Jugendamt** geschehen. Ggf. füllt die Fachkraft ebenfalls diese Checkliste aus, bzw. es wird protokolliert, was der Austausch der bereits ausgefüllten Checkliste ergeben hat.
Je nachdem, wie **kindeswohlgefährdend** die Situation ist, muss dann mehr oder weniger stark **reagiert** werden.

3) Maßnahmen ergreifen

Angenommen, die Einschätzung mit den Fachkräften vom Jugendamt hat ergeben, dass eine kindeswohlgefährdende Situation vorliegt. Was nun?

1) Eltern informieren:
In einem ersten Schritt wird die Kindertagespflegeperson in Absprache mit den Fachkräften vom Jugendamt die Eltern über den Verdacht informiert. Dann hängt viel von der Kooperationsbereitschaft dieser ab. Wird die Gefahr wahrgenommen und abgewendet? Oder bleibt die Gefährdung weiterhin bestehen?

Kindertagespflegepersonen, Eltern bzw. Sorgeberechtigte und die Fachkräfte des Jugendamtes können gemeinsam überlegen, welche Hilfen für das Kind gut sind um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

2) Jugendamt kontaktieren:
Können die Eltern die kindeswohlgefährdende Situation nicht abwenden, muss das Jugendamt kontaktiert werden.

>> Kinderschutzhotline: 0800 19 210 00 (24 Stunden täglich erreichbar)

>> Jugendämter

3) Im Notfall:
Befindet sich das Kind in akuter Gefahr, müssen selbstverständlich und unverzüglich die Polizei und Rettungseinsatzkräfte gerufen werden.

>> Polizei: 110

>> Rettung & Feuerwehr: 112

4) Jugendamt kontaktiert die Familie:
Das Jugendamt wird daraufhin aktiv, sucht das Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten, bietet Beratungsleistungen und Unterstützungen der Kinder- und Jugendhilfe an.

5) Weitere Maßnahmen des Jugendamtes:
Nach eingehender Beurteilung mit anderen Fachkollegen, kann ein Hausbesuch bei der jeweiligen Familie erfolgen. Können oder wollen die Sorgeberechtigten nicht mit kooperieren, kann das Kind in Obhut genommen werden. Oder: Leisten die Eltern nicht die geforderte medizinische Hilfe, kann dies **angeordnet** werden.

6) Maßnahmen des Gerichts:
Zeigen die Maßnahmen des Jugendamts keine Wirkung oder müssen die Rechte der Eltern zum Wohle des Kindes eingeschränkt werden, wird das Gericht eingeschaltet. Das Gericht ist **grundsätzlich kooperationsbereit** und sich der Tatsache bewusst, dass Kinder von ihren leiblichen Eltern nur in Ausnahmefällen getrennt werden sollen. In Extremfällen kann es aber zum **Sorgerechtsentzug** und sogar zum **Kontaktverbot** zwischen gefährdender Person und Kind kommen.

4. Datenschutz

Die Kindertagespflegepersonen fallen unter Berufsgeheimnisträger*innen die einen Schutzauftrag haben, möchten diese gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII(4) an das Jugendamt melden, die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten werden nur in Kenntnis gesetzt, soweit der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.

5. ChecklisteKindeswohlgefährdung

Orientierungshilfe – Grundversorgung:

1. Ist das Kind unterernährt?
2. Ist das Kind ausreichend und den Wetterumständen entsprechend bekleidet?
3. Wird die Aufsichtspflicht verletzt, das Kind innerhalb oder außerhalb der Wohnung allein gelassen?
4. Ist das Kind ständig krank? Ist es ärztlich ausreichend versorgt? Wie oft werden ärztliche Untersuchungen durchgeführt?
5. Hat das Kind ein Dach über dem Kopf, einen Platz zum Schlafen?
6. Hat das Kind (altersgerechtes) Spielzeug?
7. Haben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten genügend Mittel, um den Lebensunterhalt der Familie zu finanzieren?
8. Hält sich das Kind an kinder- und jugendgefährdenden oder unbekannten Orten auf?

Orientierungshilfe – Familiensituation:

9. Wie äußert sich das Kind über die Eltern und seine Familie? Wie verhält es sich zu ihnen? Herzlich, neutral, ablehnend?
10. Wie ist die Beziehung innerhalb der Familie, insbesondere auch zwischen den Eltern?
11. Gibt es ständige Konflikte der Eltern untereinander oder mit den Kindern?
12. Werden Familienmitglieder handgreiflich, beleidigen oder drohen sie?
13. Sind die Eltern dazu in der Lage, Probleme abzuwenden und zu lösen? Sehen die Eltern Probleme ein?
14. Wird das Kind durch die Erziehung einer sorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person geschädigt?
15. Ist ein Sorgeberechtigter durch Krankheit oder Unfall behindert?
16. Ist ein Sorgeberechtigter suchtkrank oder psychisch beeinträchtigt?
17. Hat die Familie Probleme aufgrund von Schulden und Verbindlichkeiten?
18. Ist die Wohnung in einem ordentlichen Zustand?
19. Sind die Eltern kooperationsbereit? Bereit, Hilfe anzunehmen?
20. Halten sie sich an Absprachen mit den Behörden und Hilfeeinrichtungen?
21. Wird das Kind zu Straftaten angestiftet? Für irgendwelche Zwecke ausgebeutet?

Orientierungshilfe – Persönliches Verhalten des Kindes:

22. Wie sind der körperliche Gesundheitszustand und Entwicklungsstand des Kindes?
23. Gibt es Verhaltens- und Gesundheitsabweichungen im Vergleich zu Gleichaltrigen?
24. Gibt es Anzeichen auf psychische Beeinträchtigungen des Kindes?
25. Nimmt das Kind gesundheitsschädigende Substanzen wie Alkohol, Tabak oder andere Drogen zu sich?
26. Häufen sich beim Kind Krankheiten?
27. Wie sieht der Alltag des Kindes (oder Jugendlichen) in der Schule, bei der Ausbildung oder in der Arbeit aus? Werden dort die Pflichten erfüllt? Gibt es Konflikte mit Menschen in diesen Einrichtungen?
28. Kann sich das Kind an Regeln halten? Erkennt es Autorität und Grenzen an?
29. Gibt es Anzeichen, die auf eine Misshandlung, Vernachlässigung etc. hinweisen?
30. Ist das Kind aggressiv, frustriert, verängstigt?
31. Zieht sich das Kind andauernd zurück, ist es depressiv?
32. Spricht das Kind von oder droht es mit Selbstmord?

Orientierungshilfe – Erziehungssituation:

33. Welche Familienkultur wird gepflegt?
34. Welche Verhaltensweisen legen die Familienmitglieder, insbesondere die Eltern an den Tag?
35. Wird das Kind körperlich angegriffen? Anzeichen auf Schläge, Schütteln, Wegsperren, Würgen, Verbrennen etc. sichtbar?
36. Sind Verletzungen auf das Kind selbst zurückzuführen, oder sind sie wahrscheinlich durch äußere Einwirkung entstanden?
37. Wird das Kind psychisch angegriffen? Beschimpfungen, Drohungen, Erniedrigungen, Entmutigungen?
38. Ist die Familie in der Gesellschaft integriert oder grenzt sie sich ab?
39. Haben die Kinder Kontakt zu anderen Personen, Altersgenossen, Freunden etc.?
40. Ist das Kind durch seine eigene Geschichte oder jener der Eltern belastet?

41. Verkehren die Eltern oder Familienmitglieder in extremistischen Kreisen?